

RS Vwgh 1994/1/31 93/10/0105

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/03 Weinrecht

Norm

VStG §39;

WeinG 1985 §23 Abs1;

WeinG 1985 §32 Abs8;

WeinG 1985 §40;

Rechtssatz

Das WeinG 1985 gibt der Behörde keine Handhabe, im Beschlagnahmeverfahren anstelle der Beschlagnahme eine bestimmte Kennzeichnung vorzuschreiben. Aus diesem Grund ist auch das im Berufungsverfahren gemachte "Angebot" des Bf, sich einem Kennzeichnungsauftrag der Behörde zu fügen, ohne Bedeutung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993100105.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at